



wattens

Ansuchen um eine Familienparkkarte Schwimmbadparkplatz in der Schwimmbadsaison 2026

Entgeltpflichtiger Schwimmbadparkplatz Wattens, Gemeinderat vom 6.11.2025

Voraussetzungen für eine entgeltliche Familienparkkarte:

- Familien mit Hauptwohnsitz in Wattens, mindestens 1 Erwachsener und mindestens 1 Kind bis max. 12 Jahre im gleichen Haushalt

Nur eine Familienkarte pro Haushalt!

Halter des Fahrzeuges (mit Hauptwohnsitz im Haushalt gemeldet):

Akad. Grad, Familienname und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße und HNr.: _____

Postleitzahl: _____

Telefon: _____

Email: _____

Weitere zum Haushalt gehörende Personen:

Familienname und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Familienname und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Familienname und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Familienname und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Familienname und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Fahrzeug:

Polizeiliches Kennzeichen _____

Automarke: _____

Farbe: _____

Bitte wenden

Dem Ansuchen sind beizulegen:

- Kopie Ausweis des Fahrzeughalters (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis).
- Kopie der Zulassung oder Leasingrate wird bezahlt oder Nachweis, dass Dienstauto auch für private Zwecke genutzt wird.

Das Ansuchen ist im **Meldeamt/Rathaus abzugeben!**

**Die Berechtigung beginnt mit 14.5.2026 und erlischt mit Ende der Badesaison 2026.
Die Parkberechtigung ist frühestens zwei Werktage nach Anforderung gültig.**

**Die Gebühr für die Badesaison wird vom Gemeinderat
beschlossen und beträgt für die Badesaison 2026 € 29,-- inkl. USt.
Diese ist direkt bei Beantragung zu bezahlen.**

Es besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.

Information zur Datenverarbeitung:

Die beim Ansuchen um eine Berechtigungskarte für den Privatparkplatz Schwimmbad Wattens gemäß § 45 Abs. 4 bzw. § 45 Abs. 4a StVO benötigten personenbezogenen Daten werden von der Marktgemeinde Wattens entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) verarbeitet. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann das Ansuchen nicht berücksichtigt werden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in den maßgeblichen Bundes- und Landesgesetzen bzw. Gemeindeverordnungen (Tiroler Gemeindeverordnung 2001, Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012, formelle und materielle Rechtsvorschriften etc.) erforderlich ist.

Datum, Unterschrift

Bitte wenden